



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

INSTRUKTION JUNGWALDPFLEGE

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen	2
1.1 Bund	2
1.2 Kanton	2
2 Zielsetzung	2
3 Beiträge	2
4 Grundsätze und Bedingungen	3
5 Schutzwald	4
6 Beitragsberechtigte Massnahmen (Fördertatbestände)	4
6.1 Pflanzungen und Wildschadenverhütungsmassnahmen	4
6.2 Pflege standortsgerechter Bestände	7
6.3 Freihalteflächen	9
7 Abrechnungsberechtigte Fläche	10
8 Projektleitung	10
9 Verfahren im Waldportal	10
10 Termine	10
11 Controlling	10
11.1 Organisierter Wald sowie nicht organisierter Wald mit Beförderung durch eine Waldorganisation	11
11.2 Nicht organisierter Wald mit Beförderung durch den kantonalen Revierförster	11
11.3 Controlling Fachbereich Waldnutzung	11
12 Inkrafttreten und Überarbeitung	11

1 Grundlagen

1.1 Bund

- Waldgesetz vom 04. Oktober 1991 (WaG), Stand 1. Januar 2017 Art. 35, 38 Abs. 2 lit. a
- Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV), Stand 1. Januar 2018, Art. 19 Abs. 1–3
- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020–2024, BAFU
- Fachspezifische Erläuterungen im Bereich Waldwirtschaft und Schutzwald
- Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau, BAFU

1.2 Kanton

- Waldgesetz vom 01. Februar 1999, Stand 1. Juli 2018, §§ 18, 26, 31 und 32
- Waldverordnung vom 24. August 1999, Stand 1. Juli 2018, §§ 14 und 20
- Jagdgesetz vom 4. Dezember 2017, §§ 35–37
- Jagdverordnung vom 23. Januar 2018, §§ 30–35
- Richtlinie Beratung und Anzeichnung
- Verzeichnis Übersicht Fristen
- Pflanzensoziologische Kartierung Kanton Luzern mit Kommentar Waldbau und deren Weiterentwicklungen

2 Zielsetzung

Übergeordnete Zielsetzung

Produktionsfähige, nachhaltig aufgebaute und damit risikoarme Waldbestände, die den zukünftigen Anforderungen der Gesellschaft und der Waldeigentümer/-innen dienen.

Hauptziele

- Waldbestände mit standortgerechten, stabilen, ökologisch und ökonomisch wertvollen Bestockungen, welche fähig sind, sich auch unter veränderten Klimabedingungen zu entwickeln.
- Waldböden, deren Produktionspotential dank einer standortgerechten Baumartenwahl erhalten oder verbessert wird.
- Wälder, welche die Waldfunktionen nachhaltig erfüllen.

3 Beiträge

- Bei den Beiträgen handelt es sich um Subventionen. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Abschluss des Controllings und nach Massgabe der verfügbaren Kredite. Mitglieder von Regionalen Waldeigentümerorganisation werden bei beschränktem Geldmittel bevorzugt behandelt.
- Die Abrechnung erfolgt nach Pauschalansätzen.
- Die Abrechnung Jungwaldpflege erfolgt im organisierten- und im nicht organisierten Wald über die zuständige Waldorganisation. Diese ist für die weitere Verteilung der Beiträge verantwortlich.
- Die Leistungsempfänger /-in verpflichtet sich, sich an den Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft (Schweizer Holz Förderung / SHF) zu beteiligen.
 - o Für Mitglieder einer Regionalen Waldeigentümerorganisation werden die SHF-Beiträge über die Organisation abgerechnet.
 - o Für das Inkasso SHF von Nichtmitgliedern einer Regionalen Waldeigentümerorganisation ist der kantonale Waldeigentümerversand WaldLuzern (www.waldluzern.ch) verantwortlich.

4 Grundsätze und Bedingungen

- Planung und Ausführung der waldbaulichen Massnahmen müssen der **«Richtlinie allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze»** entsprechen. Speziell zu beachten sind:
 - a) Standortsverhältnisse und Klimaveränderung
Bei allen waldbaulichen Massnahmen sind die Standortsverhältnisse sowie die zu erwartenden Veränderungen des Klimas zu berücksichtigen.
 - b) Schonung von Boden und Bestand
Nutzungen sind boden- und bestandesschonend durchzuführen. Der Waldboden darf nur auf Rückegassen befahren werden.
 - c) Naturverjüngung ist zu bevorzugen
Bei jeder Massnahme ist das Potential bez. Naturverjüngung zu berücksichtigen und die Waldbesitzenden entsprechend zu sensibilisieren.
Pflanzung werden nur empfohlen, wenn:
 - üppige Konkurrenzvegetation die Naturverjüngung verhindert
 - standortsgerechte, klimaangepasste Samenbäume fehlen
 - Die waldbauliche Notwendigkeit muss gegeben sein. Natürliche Abläufe und vorhandene Strukturen sind auszunutzen (Biologische Rationalisierung).
 - Ökologisch wertvolle Bäume und Sträucher sind möglichst zu erhalten.
- Präzisierung standortsgerechte Baumartenmischung:
- Als standortsgerecht gelten Baumarten, welche im «Kommentar Waldbau LU» für den aktuellen und/oder künftigen Standorttyp (gemäss Klimaszenarien in der «Tree-App») aufgeführt sind.
 - Die in den Empfehlungen der «Tree-App» zur Förderung (↑) empfohlen Baumarten werden ebenfalls anerkannt.
 - Weitere gemäss «Tree-App» bedingt empfohlene Baumarten (✓) werden bis maximal 10% der Pflanzzahl toleriert.

Empfehlung	12S untermontan Klima heute	11 submontan mässiger und starker Klimawandel
↑	ⓘ Spitzahorn Bergahorn Buche Esche[†] Kirschbaum Stieleiche Bergulme[†]	
✓	ⓘ Tanne Feldahorn Schwarzerle* Grauerle* Hängebirke* Stechpalme Nussbaum Fichte Zitterpappel* Traubeneiche Salweide* Mehlbeere Vogelbeere Eibe Winterlinde Sommerlinde	

«Kommentar Waldbau LU» und «Tree-App» einsehbar unter www.tree-app.ch oder via Link im Waldportal.

- Die Vorgaben zu Laub- und Nadelholz gemäss «Kommentar Waldbau LU» sind einzuhalten.
- Die standortsgerechte Baumartenmischung (Baumarten und Laub- / Nadelholzanteil) muss bis Ende Stangenholz erreichbar sein. Es gelten die Z-Bäume.
- Wo ein minimaler Ta-Anteil definiert ist, muss dieser auf Pflanzflächen erreicht werden, sofern Nadelholz gepflanzt wird. Naturverjüngung Tanne kann angerechnet werden.
- Die Pflege standortswidriger Bestockungen ist nur dann beitragsberechtigt, wenn eindeutige Massnahmen in Richtung standortsgerechter Bestockung oder zur Förderung einer klaren Struktur getroffen werden. Eine vorgängige Absprache mit dem Revierförster ist zwingend. *Beispiel: a) Schlagen von genügend grossen Löchern für das natürliche Aufwachsen von standortsgerechten Baumarten oder künstliches Einbringen von standortsgerechten Baumarten. b) Rottenpflege / Kammerung in oberen Lagen.*

- Massnahmen in Wäldern mit Niederhalte-Servituten sind nicht beitragsberechtigt. (Beispiele: Sicherheitsstreifen entlang von Bahnlinien, Strassen, etc.).
- Fragen der Wildschadenverhütung sind gemäss kantonalem Jagdgesetz in den Revierkommissionen zu klären. (Ausnahme: 6.1.1 Pflanzung seltene Baumarten SEBA).
- Die Arbeitssicherheit ist zu beachten.

5 Schutzwald

Pflanzungen und Jungwaldpflege im Schutzwald werden über den Fachbereich Schutzwald fachlich begleitet und entschädigt. Allgemein gelten die Ziele und Handlungsgrundsätze der Instruktion Jungwaldpflege unter Berücksichtigung der NaiS Vorgaben. **Beiträge für Pflanzungen und Jungwaldpflege im «Besonderen Schutzwald» und im «Besonderen Hochwasserschutzwald» müssen zwingend vorgängig mit dem Revierförster abgesprochen und durch den Fachbereich Schutzwald zugesichert werden.** Objektbezogen können im Schutzwald weiterführende Anforderungen definiert werden.

Ab Inkrafttreten der neuen Instruktion Schutzwald (voraussichtlich 1.1.2023) gilt diese für alle Jungwaldpflegemassnahmen im Schutzwald.

6 Beitragsberechtigte Massnahmen (Fördertatbestände)

6.1 Pflanzungen und Wildschadenverhütungsmassnahmen

6.1.1	Überführungs- / Ergänzungspflanzung
6.1.2	Pflanzung seltene Baumarten (SEBA)
6.1.3	Wildschadenverhütungsmassnahmen (nur SEBA)
6.1.4	Wildeinzelschutz aus Holz (nur SEBA)

Grundsätze

- Zur Überführung von standortswidrigen Bestockungen oder Wiederbewaldung nach Naturereignissen werden Pflanzungen unterstützt sofern:
 - o üppige Konkurrenzvegetation (z.B. Brombeeren, Farne) das Aufkommen der Naturverjüngung auf lange Zeit verhindert.
 - o standortgerechte, klimaangepasste Samenbäume fehlen.
 - o seltene Baumarten gemäss Kapitel 6.1.2 eingebracht werden sollen.
- Pflanzungen müssen in einem waldbaulich sinnvollen Zusammenhang stehen:
 - o waldbaulich sinnvoller Abstand zum Nachbarbestand, zu Strassen, Rückegassen usw. ist einzuhalten¹
 - o keine Einzelpflanzungen
 - o keine Ein- / zweireihige Pflanzungen
 - o keine Pflanzungen auf ungeeigneten Kleinstandorten
 - o keine Pflanzungen bei genügender, standortgerechter Naturverjüngung

Baumarten / Provenienzen / Standorte

- Die Wahl der Baumarten und Provenienzen ist so zu treffen, dass der neu begründete Bestand an die zu erwartenden klimatischen Veränderungen angepasst ist.
- Das Baumartenspektrum des Standortes ist auszunutzen.
- Beitragsberechtigt sind grundsätzlich nur einheimische Baumarten. Folgende nicht einheimische Baumarten werden mit Ausnahme von Naturvorrangflächen und SEBA-Projekten bis max. 5% der Pflanzzahl geduldet: Schneeballblättrige Ahorn (*Acer opalus*), Atlas Zeder (*Cedrus atlantica*), Baum-Hasel (*Corylus colurna*), Zerreiche (*Quercus cerris*).

¹ Allfällige Vorgaben in Strassenreglement beachten

- Zur Förderung seltener Baumarten und Minoritäten sind auch Baumarten aus der Liste der seltenen Baumarten (siehe unten) beitragsberechtigt welche im Kommentar Waldbau und/oder der Tree-app nicht erwähnt oder «bedingt empfohlene (√) sind. Vorausgesetzt sie passen auf den jeweiligen Standort.
- Im Waldportal sind unter «Pflanzung» die verschiedenen Baumarten mit Herkunft, Mischungsform und Art der Wildschadenverhütung zu erfassen. Bei verschiedenen Herkünften pro Baumart ist ein einfacher Plan mit den eingezeichneten Standorten unter der «Dokumentation» zu hinterlegen. Ein entsprechender Herkunftsnachweis ist auf Verlangen des Revierförsters / Fachbereiches vorzulegen.

Pflanzung / Pflanzverband

- Möglich sind «flächige Pflanzungen» (Weitverband) oder «Trupppflanzung».
- Die minimale Anzahl junger Bäume beträgt 600 Stk. pro ha. Davon können maximal 200 Stk. pro ha aus Naturverjüngung angerechnet werden. Diese sind zu markieren und wo notwendig mit einem Wildschutz zu versehen. Wildlinge oder selber gezogene Bäume mit passender Herkunft können gepflanzt werden.

Pflegemassnahmen

Die Entwicklung der gepflanzten Baumarten ist durch wiederholte Pflege soweit sicherzustellen, dass ein von den gepflanzten Baumarten dominierter Bestand entsteht.

Bemerkung

Es wird empfohlen grössere Pflanzungen vorgängig zwischen Revier- und Betriebsförster abzusprechen.

6.1.1 Überführungs- / Ergänzungspflanzungen

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Pflanzfläche	10 Aren	Einmalig	50.--/a	20%

Ziel:

Waldbestände, welche mit trockenresistenteren, standortgerechten dem Klima angepassten Baumarten bestockt sind.

Spezifische Anforderungen:

- standortgerechte Baumartenmischung gemäss Kapitel 4.
- Weitere Baumarten sind mit fachlicher Begründung und in Absprache mit dem zuständigen Revierförster möglich.

Wildschutz:

Wildschutzmassnahmen sind über die Revierkommission zu beantragen.

6.1.2 Pflanzungen seltene Baumarten (SEBA)

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Pflanzfläche	10 Aren	Einmalig	60.--/a	20%

Ziel:

Waldbestände, geprägt von national seltenen Baumarten, die einen wertvollen Beitrag zur Sicherung der Waldbiodiversität und zur Sicherung von Samenbäumen leisten.

Spezifische Anforderungen:

- Seltene Baumarten können gepflanzt oder aus vorhandener Naturverjüngung markiert und geschützt werden.
- Es wird grundsätzlich nur die Pflanzung und/oder der Schutz von Baumarten gemäss nachfolgender Liste der seltenen Baumarten unterstützt.

- Für die unter 6.1 definierte minimale Anzahl Bäume können nur seltene Baumarten angerechnet werden. Ergänzungen mit passenden Nebenbaumarten bis maximal gleicher Anzahl sind zulässig.
- Douglasien und Lärchen sind auch als Nebenbaumarten ausgeschlossen.
- Hybridformen sind ausgeschlossen.

Liste Einheimische Sträucher und besondere oder seltene Baumarten im Kanton LU

Deutscher Name	Lateinischer Name	ML ²	VA ²
Eibe	Taxus baccata	X	X
Bergföhre	Pinus mugo		X
Waldföhre	Pinus sylvestris	X	X
Stieleiche	Quercus robur	X	X
Traubeneiche	Quercus petraea	X	X
Edelkastanie	Castanea sativa	X	
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	X	X
Winterlinde	Tilia cordata	X	X
Spitzahorn	Acer platanoides	X	X
Feldulme	Ulmus minor	X	X
Flatterulme	Ulmus laevis	X	X
Bergulme	Ulmus glabra	X	X
Kirschbaum	Prunus avium	X	X
Nussbaum	Juglans regia	X	X
Hagebuche	Carpinus betulus	X	(X)
Elsbeere	Sorbus torminalis	X	X
Mehlbeere	Sorbus aria	X	X
Speierling	Sorbus domestica	X	X
Schwarzpappel	Populus nigra	X	X
Schwarzerle	Alnus glutinosa	X	X
Bruchweide	Salix fragilis	X	X
Wildbirne	Pyrus pyraeaster	X	X
Holzapfel	Malus sylvestris	X	X

6.1.3 Wildschadenverhütungsmassnahmen (nur SEBA)

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Pflanzfläche	10 Aren	Einmalig	55.--/a	-

Ziel:

Seltene Baumarten sind vor Wildverbiss, Fegen und Schälen geschützt.

Spezifische Anforderungen:

- Pro Are müssen mindestens 6 Bäumchen geschützt werden.
- Pro Pflanzung werden Wildschadenverhütungsmassnahmen nur einmal entschädigt. Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist für den Unterhalt verantwortlich. Beschädigte Schutzmassnahmen sind zu ersetzen.
- Entfernen und entsorgen von Wildschadenverhütungsmassnahmen aus Plastik und/oder verzinktem Draht sind im Ansatz eingerechnet.
- Zäune zur Wildschadenverhütung müssen vorgängig mit Revierförster und Jagdgesellschaft abgesprochen werden.

² ML: Mittelland / VA: Voralpen

6.1.4 Wildeinzelschutz aus Holz (nur SEBA)

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Pflanzfläche	10 Aren	Einmalig	100.--/a	-

Ziel:

Seltene Baumarten sind vor Wildverbiss, Fegen und Schälen geschützt. Der Anteil von der Waldwirtschaft eingebrachten, umweltschädlichen künstlichen Stoffen ist reduziert. Mittelfristig sind vom Kanton Luzern direkt bezahlte Einzelschütze gegen Wildinfluss CO₂-neutral und ohne nennenswerte Rückstände im Wald abbaubar.

Spezifische Anforderungen:

- Pro Are müssen mindestens 6 Bäumchen geschützt werden.
- Pro Pflanzung werden die Wildeinzelschütze aus Holz nur einmal entschädigt. Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist für den Unterhalt verantwortlich. Beschädigte Einzelschütze sind zu ersetzen.

6.2 Pflege standortgerechter Bestände

6.2.1	Markierung vorhandener Naturverjüngung
6.2.2	Jungwuchspflege: Austrichtern
6.2.3	Mischungsregulierung und Stabilitätspflege bis ddom 30cm
6.2.4	Pflege schlecht erschlossener Bestände bis ddom ≤ 40cm
6.2.5	Schlagpflege stufiger Bestände (Plenterung / Dauerwald)

6.2.1 Markierung vorhandener Naturverjüngung

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Eingriffsfläche	10 Aren	Einmalig	10.--/a	20%

Die Krautschicht kann das Auffinden der Zielbaumarten in der Naturverjüngung erschweren. Gute Baumartenkenntnisse und ein geschultes Auge sind wichtige Voraussetzungen.

Ziel:

Aus Naturverjüngung begründete Waldbestände.

Massnahme:

Im Frühling, vor starkem Wachstum der Krautschicht, markieren des An- und Aufwuchses mit Pfählen oder Ästen durch eine geschulte Fachperson.

Bemerkungen:

Bei verbissemphindlichen Baumarten können im selben Arbeitsgang Vorbereitungen zur Wildschadenverhütung getroffen werden (z.B. Pfahl für Einzelkorb einschlagen).

6.2.2 Jungwuchspflege: Austrichtern

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Eingriffsfläche	10 Aren	Jährlich ¹	10.--/a	20%

¹ Bei sehr starker Konkurrenzvegetation kann eine zweite, minimale Jungwuchspflege im selben Jahr nötig sein. Diese kann durch einen zweiten Eintrag der Fläche im Detail des Fördertatbestandes doppelt abgerechnet werden.

Ziel:

Sicherung der Naturverjüngung und/oder getätigter Investitionen in die Bestandesbegründung.

Massnahmen:

Minimale Jungwuchspflege (Austrichtern).

6.2.3 Mischungsregulierung und Stabilitätspflege bis d_{dom} 30cm

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Eingriffsfläche	10 Aren	Einmalig 2020-24	15.--/a	20%

Ziele:

Waldbestände mit klimaangepassten, stabilen und wuchskräftigen Zukunftsbäumen.

Massnahme:

In Dickungen Begünstigung der gewünschten Baumarten (Mischungsregulierung) wo waldbaulich notwendig.

Im Stangenholz positive Auslese der Zukunftsbäume im Endabstand (Z-Baum-Methode).

Strukturierung der Waldbestände durch Rottenpflege oder Kammerung.

Empfehlung:

Zukunftsbäume (Z-Bäume) für Folgeeingriffe markieren.

6.2.4 Pflege schlecht erschlossener Bestände bis $d_{dom} \leq 40$ cm

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Eingriffsfläche	10 Aren	Einmalig 2020-24	15.--/a	20%

Ziel:

Waldbestände mit klimaangepassten, stabilen und wuchskräftigen Zukunftsbäumen.

Massnahme:

Spezifische Eingriffe zur Förderung klimaangepasster Baumarten sowie zur Förderung der Einzelbaum- und der Bestandesstabilität.

Strukturierung der Waldbestände durch Rottenpflege oder Kammerung (sofern stabile Ränder vorhanden).

Spezifische Anforderungen:

- Die Pflegefläche befindet sich in einem schlecht erschlossenen Gebiet (Erschliessungseinheit ist Seilkrangebiet oder Distanz zu Strasse/Maschinenweg > 100m im nicht befahrbaren Gelände)
- Der Eingriff inkl. Bringung und allfälliger Seilkranbeiträge abzüglich Holzerlös ist für den gepflegten Bestand defizitär
- Die Massnahme ist vorgängig mit dem Revierförster abgesprochen

Empfehlung:

Zukunftsbäume (Z-Bäume) für Folgeeingriffe markieren.

6.2.5 Schlagpflege stufiger Bestände (Plenterung / Dauerwald)

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Eingriffsfläche	60 Aren	Einmalig 2020-24	10.--/a	20%

Ziel:

Plenter- / Dauerwaldbestände sind in ihrer Qualität und Quantität mindestens erhalten oder verbessert, beziehungsweise vergrössert.

Massnahme:

In Zusammenhang mit Plenterwald-/Dauerwalddurchforstung:

- Bestehende Verjüngungsgruppen pflegen
- Wo nötig, beschädigte Verjüngung auf den Stock setzen
- Verjüngungen und verjüngungsfreudige Standorte von Schlagabraum befreien
- Sorgfältige Holzerei und sorgfältiges Rücken zur Minimierung oder Vermeidung der Schlagpflege können die oben genannten Massnahmen vermindern und/oder verringern und erfüllen somit die Beitragsberechtigung.

Spezifische Anforderungen:

- Der Eingriff muss eine deutlich positive Wirkung in allen nötigen Entwicklungsstufen haben.
- Ist eine Schlagpflege notwendig, muss diese bis spätestens Ende Oktober des Folgejahres ausgeführt sein.
- Die Bestände müssen vor und nach dem Holzschlag mindestens folgende bestandesbildende Entwicklungsstufen nach BHD auf kleiner Fläche aufweisen:

In Wäldern bis 1'000 m ü. M

- o 1 Jungwuchs/Dickung $d_{dom} < 10 \text{ cm}$
- o 2/3 Stangenholz oder schwaches - mittleres Baumholz $d_{dom} \text{ } 10 - 50 \text{ cm}$
- o 4 starkes Baumholz $d_{dom} > 50 \text{ cm}$

in Höhenlagen > 1'000 m ü. M. (Rottenpflege / Gruppenplenterung)

- o 1 Jungwuchs/Dickung $d_{dom} < 10 \text{ cm}$
- o 2 Stangenholz – schwaches Baumholz $d_{dom} \text{ } 10 - 40 \text{ cm}$
- o 3 mittleres Baumholz – starkes Baumholz $d_{dom} > 40 \text{ cm}$

6.3 Freihalteflächen

6.3.1	Schaffung / Erstellung von Freihaltefläche
6.3.2	Unterhalt von Freihalteflächen

Ziel/e:

Für das Wild interessante, offene Fläche, welche der Jagdausübung dienen.

Voraussetzungen:

- Die Anlage von Freihalteflächen ist mit den Jagdgesellschaften, der Waldeigentümerin / dem Waldeigentümer und dem Revierförster vorgängig abgesprochen
- Bestätigung der Jagdgesellschaft, dass diese Freihaltefläche anschliessend zur Ausübung ihres jagdlichen Auftrages dient und demgemäss genutzt wird
- Mulchen ist nur erlaubt, falls die Grundsätze der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit eingehalten werden
- Spezialfälle, wie Einwuchsflächen in oberen Lagen, müssen mit dem Fachbereich Waldnutzung vorgängig abgesprochen werden

Empfehlung:

Die Kombination mit jagdlichen Einrichtungen (z.B. eines Hochsitzes) wird empfohlen. Der Nutzen der Freihaltefläche soll anlässlich der Abschussplanungsgespräche durch die Revierförster thematisiert werden.

6.3.1 Schaffung Freihalteflächen

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Eingriffsfläche	10 Aren	Einmalig	24.--/a	20% ³

³ Wenn von Betriebsförster projektiert, organisiert und kontrolliert. Wenn vom Revierförster diese Arbeiten übernommen werden entfällt der PL Beitrag.

Massnahmen:

- Schlagräumung und Zurückschneiden der Vegetation (Krautschicht, Sträucher und Bäume)
- Nötige Unterhaltsmassnahmen im Jahr der Erstellung.
- Abstecken der Fläche
- Nutzung für jagdliche Zwecke

Empfehlung:

In Verjüngungsflächen ab rund 1.5 ha Freihaltefläche einrichten.

6.3.2 Unterhalt Freihalteflächen

Abrechnungsberechtigte Fläche	Minimale Fläche	Eingriffsturnus	Beitrag	PL-Beitrag
Eingriffsfläche	5 Aren	Jährlich	16.--/a	20% ³

Massnahmen:

- Zurückschneiden der Vegetation und wo möglich Erhalt von Kleinstrukturen.
- Nutzung für jagdliche Zwecke.

7 Abrechnungsberechtigte Fläche

Verschiedene Fördertatbestände können in einer Massnahme zusammengefasst werden. Die anteilmässige Flächenaufteilung ist mit dem Revierförster abzusprechen.

Die minimale Fläche pro Fördertatbestand beträgt 10 Aren. Ausgenommen sind folgende Fördertatbestände:

- 6.2.6 Schlagpflege stufiger Bestände ab $d_{\text{dom}} > 20\text{cm}$: 60 Aren
- 6.3.2 Unterhalt von Freihalteflächen: 5 Aren

8 Projektleitung

Die Betriebsförster projektieren und begleiten die Projekte in ihrem Zuständigkeitsgebiet und sind verantwortlich für die fachgerechte Ausführung. Diese Aufwendungen werden mit den aufgeführten Projektleitungsbeiträgen entschädigt.

Für von Revierförster projektierte und begleitete Projekte (z.B. Freihalteflächen) sowie für Wildschadenverhütungsmassnahmen gem. 6.1.3 und 6.1.4 werden keine Projektleitungsbeiträge ausbezahlt.

9 Verfahren im Waldportal

Das Verfahren im Waldportal ist in der [Anleitung Waldportal: Fördertatbestände](#) detailliert beschrieben.

(lawa.lu.ch: «Wald» «Dokumente und Formulare» «Forstfachpersonen» «Waldportal»)

10 Termine

Die Termine sind in der Leistungsvereinbarung Beförderung: [Verzeichnis Übersicht Fristen](#) beschrieben.

11 Controlling

Die Abteilung Wald der Dienststelle Landwirtschaft und Wald führt nach Abschluss der Pflegearbeiten und vor der Abrechnung und Auszahlung der Pflegebeiträge Stichprobenkontrollen durch. Eine Nichteinhaltung der Bedingungen dieser Instruktion oder falsch ausgeführte Massnahmen haben Kürzungen oder Streichungen der Beiträge zur Folge.

11.1 Organisierter Wald sowie nicht organisierter Wald mit Beförderung durch eine Waldorganisation

- Mittels Stichprobenkontrolle werden rund 30% der eingereichten Massnahmen durch den zuständigen Revierförster kontrolliert.
- Den Betriebsförster ist die Möglichkeit zu bieten, bei der Stichprobenkontrolle dabei zu sein.
- Alle kontrollierten, nicht im Sinne dieser Instruktion ausgeführten Massnahmen, sind nicht beitragsberechtigt und werden zurückgewiesen (Abrechnungsstatus «Beitragsgesuch abgelehnt» [B6]). Falls die Beitragsberechtigung auch mit Verbesserungen nicht erreicht werden kann, werden die betroffenen Massnahmen im Waldportal als abgeschlossen ohne Beiträge (Abrechnungsstatus «keine Beiträge» [B0]) nachgeführt.
- Werden Massnahmen zurückgewiesen und/oder abgelehnt, ist dies im Waldportal durch den Revierförster unter Bemerkungen zu begründen.
- Flächenkorrekturen bis max. 10% der Massnahmenfläche können während dem Controlling im Waldportal erfolgen. Massnahmen mit grösseren Flächenabweisungen sind zurückzuweisen.
- Falls über 25% der kontrollierten Massnahmen zurückgewiesen oder abgelehnt werden müssen, erfolgt eine Begehung mit dem Fachbereich Waldnutzung. An dieser wird das weitere Vorgehen festgelegt.
- Zurückgewiesene Beitragsgesuche können nach Korrektur einmalig ein zweites Mal im Waldportal gestellt werden.
- Alle bereits kontrollierten und zurückgewiesenen Massnahmen werden bei der erneuten Eingabe zusätzlich zu den oben erwähnten 30% der Massnahmen in erster Priorität kontrolliert.
- Müssen bereits vorher zurückgewiesene Massnahmen ein zweites Mal zurückgewiesen werden, wird die ganze Abrechnung zurückgestellt.

11.2 Nicht organisierter Wald mit Beförderung durch den kantonalen Revierförster

Der Revierförster kontrolliert jede ausgeführte Pflegefläche. Er beurteilt, ob diese im Sinne dieser Instruktion beitragsberechtigt ist. Trifft dies zu, kommt sie zur Auszahlung, ansonsten wird sie zurückgewiesen oder zurückgestellt. Für zurückgestellte Flächen ist eine spätere Abrechnung im Falle von fachgerecht ausgeführten Ergänzungsmassnahmen möglich.

11.3 Controlling Fachbereich Waldnutzung

Der Fachbereich hat die Oberaufsicht der Stichprobenkontrollen und begleitet bei Bedarf die Revierförster. Er führt eigene Stichprobenkontrollen über die Kontrollen der Revierförster durch und koordiniert und kontrolliert die Auszahlungsabläufe. Gegenüber dem Bund erstellt er die Abrechnung und den Jahresbericht.

12 Inkrafttreten und Überarbeitung

Diese Instruktion tritt ab dem 1.1.2023 in Kraft.

Sie wird nach Abschluss der neuen Programmvereinbarung mit dem Bund für die Jahre 2025 – 2028 überarbeitet. Vorbehalten bleiben Anpassungen auf Grund veränderter Rahmenbedingungen. Rückmeldungen und Änderungsvorschläge können mit einer Begründung laufend an den Fachbereich gerichtet werden.

Anhang

- Checkliste und Pauschalansätze

Sursee, 19. Dezember 2022